



An das
BMSK V/1
z.H. Fr Mag. Ulrike Neufang
Stubenring 1
1010 Wien
per Email ulrike.neufang@bmsk.gv.at

Wien, am 16. Juli 2008

Betrifft: Erste Einschätzung zum Entwurf einer Richtlinie zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ungeachtet der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung

Der *Klagsverband* dankt für die Möglichkeit zur Teilnahme am Begutachtungsverfahren zum oben genannten Entwurf und möchte wie folgt Stellung nehmen:

1. Allgemeine Anmerkungen

1.1 Zustimmung zum Entschluss für einen horizontalen Richtlinienentwurf

Der *Klagsverband* begrüßt die Entscheidung, eine Richtlinie (RL) zur Ergänzung des Rechtsrahmens gegen Diskriminierung vorzuschlagen. Die anderen Optionen (Empfehlungen, freiwillige Selbstkontrolle,...) wären weit weniger oder gar nicht wirksam.

Auch die Entscheidung für eine

- horizontale Richtlinie,
- die alle bisher nicht erfassten Diskriminierungsgründe außerhalb der Arbeitswelt
- auf dem höchsten bisher bestehenden Niveau der RL 2000/43/EG

umfasst ist sehr zu begrüßen.

Jeder Mensch besitzt Merkmale, die mit allen Diskriminierungsgründen in Verbindung stehen, deshalb ist ein punktueller und abgestufter Diskriminierungsschutz aus Sicht der betroffenen Einzelperson unverständlich und unangemessen. Wie soll einem Menschen erklärt werden, dass er/sie aufgrund eines Merkmals nicht, aufgrund eines anderen aber schon diskriminiert werden darf?

Durch unterschiedliche Einzelregelungen für einzelne Gründe und Bereiche wird aber auch das übergeordnete Ziel der Beseitigung von Diskriminierung und Herstellung von Chancengleichheit verfehlt. Gleichstellung kann durch sachlich gerechtfertigte Ungleichbehandlungen nicht erreicht werden. **Deshalb spricht sich der *Klagsverband* für**



eine einheitliches Diskriminierungsverbot für alle Diskriminierungsgründe auf einheitlichem Niveau aus. Dieses kann durch sachlich gerechtfertigte Sonderregelungen für einzelne Diskriminierungsgründe ergänzt werden.

1.2 Sonderregelungen für einzelne Gründe

Auf Grundlage eines allgemeinen und gleichen Diskriminierungsverbots müssen aber besondere Bedürfnisse einzelner Gruppen berücksichtigt werden. Das betrifft Art 4 des Vorschlags, der also grundsätzlich befürwortet wird, im Einzelnen aber noch verbessert werden sollte.

So ist es nachvollziehbar, dass Maßnahmen keine unverhältnismäßige Belastung bedeuten dürfen. Warum aber bei unzumutbar belastenden Maßnahmen auch die Bereitstellung von entsprechenden zumutbaren Alternativen nicht gefordert wird, bleibt unverständlich!

Daher wird angeregt, bei unzumutbaren Belastungen zumindest die Bereitstellung zumutbarer und die Situation behinderter Menschen verbessernder Alternativen zu fordern!

1.2 Ausnahmen sollen auf ein absolutes Minimum beschränkt werden!

Die Ausnahmen vom Diskriminierungsverbot sollten auf ein absolutes Minimum beschränkt werden und die bestehenden Menschenrechte beachten.

Die Ausnahmen „zur Gewährleistung des säkularen Charakters des Staates, der staatlichen Einrichtungen und der Gremien sowie der Bildung“ sollten nicht zur einer Einschränkung der Religionsfreiheit führen. Auch wenn die gegenwärtige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrecht (EGMR) Kopftuchverbote an staatlichen Bildungseinrichtungen – konkret an einer türkischen Universität – für vereinbar mit der Europäischen Menschenrechtskonvention (MRK) gehalten, sollte daraus nicht eine pauschale Legitimation des Verbots religiöser Symbole an Schulen abgeleitet.

Zwei Argumente sprechen gegen die vorgeschlagenen Regelungen des Art 3 Abs 4:

- Praktisch sind die bestehenden Regelungen „zur Gewährleistung des säkularen Charakters des Staates“ ausschließlich gegen Musliminnen gerichtet.
- Der säkulare Charakter des Staates darf kein Freibrief zur Beschneidung der Religionsfreiheit von einzelnen SchülerInnen und öffentlich Bediensteten darstellen.

Daher wird vorgeschlagen, Verbote religiös geprägter Kleidungsstücke grundsätzlich als Diskriminierung zu behandeln. Die staatliche Säkularität kann durch Regeln zur Ausstattung öffentlicher Gebäude und Verhaltensanordnungen (Lehrpläne, Verbote religiöser Missionierung durch öffentlich Bedienstete, insbesondere LehrerInnen,...) ausreichend durchgesetzt werden.



KLGSVERBAND ZUR DURCHSETZUNG DER RECHTE VON DISKRIMINIERUNGSOPIERN

Luftbadgasse 14-16, A- 1060 Wien

W: www.klagsverband.at

M: info@klgsverband.at

T: +43-1-961 05 85-24

Der *Klagsverband* hofft, mit dieser Stellungnahme einen Beitrag zu Gleichstellung und Diskriminierungsfreiheit in der EU zu leisten!

Mag. Volker Frey
Generalsekretär